

Beispiel 4b: Der Bundesfinanzhof läßt die Revision gegen ein abweisendes Urteil des Finanzgerichts ohne Begründung zu.

BUNDESFINANZHOF

Az. IX B 123/10

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arnold Betzwieser
Steuerberater
Eing.: 08. Jan. 2011
f.m.

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: Steuerberater Arnold
Betzwieser, Setzgasse 1, 63897 Miltenberg,

gegen

Finanzamt Obernburg a. Main mit Außenstelle Amorbach,
Beklagter und Beschwerdegegner,
wegen Nichtzulassung der Revision (Einkommensteuer 2002 bis
2006)

hat der IX. Senat
unter Mitwirkung

des Präsidenten	Dr. h.c. Spindler
des Bundesfinanzhofs	als Vorsitzender,
des Richters	
am Bundesfinanzhof	Fischer und
des Richters	
am Bundesfinanzhof	Dr. Schallmoser

am 21. Dezember 2010 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wegen Nichtzu-
lassung der Revision gegen das Urteil des
Finanzgerichts Nürnberg vom 8. Juli 2010
7 K 292/2008 wird die Revision zugelassen.

Der Beschluss ergeht nach § 116 Abs. 5 Satz 2 letzte Alterna-
tive der Finanzgerichtsordnung ohne Begründung.